

Teilrevision des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. September 2014, RRB Nr. 2014/1618

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Geltungsdauer.....	5
1.2 Gebühren.....	5
1.3 Vernehmlassungsverfahren.....	6
1.4 Erwägungen, Alternativen.....	6
1.5 Verhältnis zur Planung	6
2. Auswirkungen	6
2.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	6
2.2 Folgen für die Gemeinden	6
2.3 Wirtschaftlichkeit.....	6
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	7
4. Rechtliches.....	7
5. Antrag.....	8

Beilagen

Beschlussesentwurf
Synopse

Kurzfassung

Das Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht; BGS 212.151) wurde vom Kantonsrat am 8. November 2011 beschlossen und in seiner Geltungsdauer auf zwei Jahre befristet. Damit wäre es am 1. Januar 2014 ausser Kraft getreten. Dem Regierungsrat wurde jedoch die Kompetenz erteilt, sofern es die Verhandlungen zu einer interkantonalen Lösung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern, die Ausserkraftsetzung um ein Jahr aufzuschieben (§ 19 Abs. 3 EG Stiftungsaufsicht). Mit Beschluss des Regierungsrates vom 13. August 2013 (RRB Nr. 2013/1490) wurde die Ausserkraftsetzung des EG Stiftungsaufsicht um ein Jahr aufgeschoben. Das EG Stiftungsaufsicht tritt somit am 1. Januar 2015 ausser Kraft. Eine weitere Verlängerung ist nur noch durch eine entsprechende Änderung im Gesetz selber möglich.

Eine zwischenzeitlich mit dem Kanton Aargau ausgehandelte Vereinbarung über die Zusammenführung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Kantone wurde von der kantonsrätslichen Finanzkommission (FIKO) ebenso wie die geforderte zusätzliche gesetzliche Grundlage für den Abschluss einer solchen Vereinbarung zurückgewiesen. Die Vereinbarung kann deshalb nicht wie vorgesehen in der vorliegenden Form und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden. Zur Weiterführung der BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn (BVS) ist es daher unerlässlich, die Geltungsdauer des EG Stiftungsaufsicht über den 1. Januar 2015 hinaus zu verlängern.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in drei neueren Entscheiden festgehalten, dass aufgrund einer fehlenden Gesetzesnorm auf Bundesebene die vom Bund vorgesehene Überwälzung der Aufsichtsabgabe vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auf die Stiftungen nicht zulässig ist. Die drei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts lassen folglich eine Lücke in der Bundesgesetzgebung vermuten, die es vorsorglich zu schliessen gilt, damit die BVS nicht Gefahr läuft, Kosten nicht mehr weiterverrechnen zu können. Mit dem Einfügen des § 2^{bis} wird die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht).

1. Ausgangslage

1.1 Geltungsdauer

§ 19 Absatz 3 des EG Stiftungsaufsicht sieht vor, dass das Gesetz am 1. Januar 2014 ausser Kraft tritt. Der Regierungsrat kann jedoch, sofern es die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

Mit Beschluss vom 13. August 2013 (RRB Nr. 2013/1490) hat der Regierungsrat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das geltende EG Stiftungsaufsicht tritt damit am 1. Januar 2015 ausser Kraft. Eine weitere Verlängerung ist nur noch durch eine entsprechende Änderung im Gesetz selber möglich.

Eine zwischenzeitlich mit dem Kanton Aargau ausgehandelte Vereinbarung über die Zusammenführung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Kantone wurde von der FIKO ebenso wie die geforderte zusätzliche gesetzliche Grundlage für den Abschluss einer solchen Vereinbarung zurückgewiesen. Die Vereinbarung kann deshalb nicht wie vorgesehen in der vorliegenden Form und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden. Zur Weiterführung der BVS ist es daher unerlässlich, die Geltungsdauer des EG Stiftungsaufsicht über den 1. Januar 2015 hinaus zu verlängern.

Damit die BVS ihre Aufsichtstätigkeit auch künftig wahrnehmen kann, ist es unerlässlich, dass ihre Legitimation, ihr Auftrag und ihre Struktur weiterhin in einem kantonalen Gesetz umschrieben sind. Die vorliegende Teilrevision des EG Stiftungsaufsicht ist erforderlich, damit die notwendige gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der BVS auch ab dem 1. Januar 2015 noch vorhanden ist.

Derzeit wird geprüft, auf welchem Weg der in der FIKO grundsätzlich nicht bestrittene Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenführung der BVG- und Stiftungsaufsicht mit einem oder mehreren anderen Kantonen bewerkstelligt werden kann. Mit der Inkraftsetzung einer solchen neuen Vorlage würde das bestehende EG Stiftungsaufsicht obsolet und ausser Kraft gesetzt.

1.2 Gebühren

Das Bundesverwaltungsgericht hat in drei neueren Entscheiden (Urteile C-941 vom 7. März 2014; C-942 vom 7. März 2014 und C-3096/201 vom 21. März 2014) festgehalten, dass aufgrund einer fehlenden Gesetzesnorm auf Bundesebene die vom Bund vorgesehene Überwälzung der Aufsichtsabgabe vom BSV auf die Stiftungen nicht zulässig ist. Die drei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts lassen folglich eine Lücke in der Bundesgesetzgebung vermuten, die es vorsorglich zu schliessen gilt. Mit dieser Teilrevision sollen deshalb die notwendigen Grundsätze der Gebührenrenerhebung in einem formellen Gesetz festgehalten werden. Dabei wird nicht weiter in die Kompetenz der Aufsichtskommission eingegriffen, als dies für die Erreichung des Zwecks notwendig ist.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Das bestehende EG Stiftungsaufsicht wird inhaltlich lediglich marginal geändert, indem eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung einer Bundesvorgabe (Überwälzung der Aufsichtsabgabe) geschaffen wird. Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens kann deshalb verzichtet werden.

1.4 Erwägungen, Alternativen

Diese Teilrevision des EG Stiftungsaufsicht ist zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Grundlage zur Wahrnehmung der BVG- und Stiftungsaufsicht ab dem 1. Januar 2015 notwendig.

Mit der Neuformulierung des Paragrafen 2^{bis} wird die formell gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung und die Gebührenüberwälzung auf die Stiftungen geschaffen. Ohne Schaffung dieser Grundlage besteht die Gefahr, dass die BVS künftig Kosten, die ihr vom Bund belastet werden, nicht mehr rechtsgültig verrechnen resp. überwälzen kann.

1.5 Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Teilrevision des EG Stiftungsaufsicht ist nicht im Legislaturplan 2013 – 2017 enthalten.

2. Auswirkungen

2.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Struktur der BVS wird nicht verändert, weshalb sich im Grundsatz durch diese Vorlage personell keine Veränderung ergibt. Hingegen werden nun, bedingt durch die einstweilige Weiterführung der BVS, die bisher im Hinblick auf den Zusammenschluss mit der Aufsicht des Kantons Aargau nicht besetzten (Teil-) Posen wieder besetzt werden müssen.

Gegenüber der heutigen Situation bewirkt diese Vorlage grundsätzlich keine finanziellen Konsequenzen. Insbesondere bewirkt diese Vorlage keine Erhöhung der aktuellen Gebühren. Vielmehr wird mit der neuen Gebührenregelung beabsichtigt, negative finanzielle Konsequenzen für die BVS abzuwenden.

Hingegen bewirkt die vorläufige selbständige Weiterführung der BVS ohne Zusammenschluss mit einer Aufsicht eines anderen Kantons, dass der bisher an die BVS ausgerichtete Deckungsbeitrag zumindest im bisherigen Umfang weiter ausgerichtet werden muss, da die BVS für sich alleine aufgrund der ungünstigen Struktur der zu beaufsichtigenden BVG-Einrichtungen und Stiftungen nicht kostendeckend arbeiten kann. Der im Massnahmenplan 14 diesbezüglich vorgesehene Sparbeitrag von 300'000 Franken hätte ein Zusammengehen mit der Aufsicht eines anderen Kantons bedingt. Dieser Sparbeitrag wird deshalb vorderhand nicht realisiert werden können.

2.2 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Veränderung nicht betroffen.

2.3 Wirtschaftlichkeit

Die Notwendigkeit der Weiterführung der BVS als eigenständige solothurnische Anstalt ergibt sich aus dem Umstand, dass bis zum 1. Januar 2015 keine gemeinsame Lösung mit einem anderen Kanton realisiert werden kann. Bis zum Vorliegen einer solchen – unter wirtschaftlichen As-

pekten weiterhin unbedingt anzustrebenden – gemeinsamen Lösung mit einem anderen Kanton, bleibt unter den gegebenen Umständen nur die vorübergehende Weiterführung der bestehenden BVS.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 2^{bis} Gebühren

Mit der Regelung in Absatz 1 wird die gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht geschaffen. Gemäss Absatz 2 soll die BVG- und Stiftungsaufsicht auch künftig grundsätzlich kostendeckend arbeiten. Die Kostendeckung bezieht sich dabei wie bisher auf die ganze Anstalt und es wird nicht zwischen Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen unterschieden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in drei neuen Entscheiden (Urteile C-941 vom 7. März 2014; C-942 vom 7. März 2014 und C-3096/201 vom 21. März 2014) festgehalten, dass aufgrund einer fehlenden Gesetzesnorm auf Bundesebene die vom Bund vorgesehene Überwälzung der Aufsichtsabgabe vom BSV auf die Stiftungen nicht zulässig ist. Die drei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts lassen folglich eine Lücke in der Bundesgesetzgebung vermuten, die es vorliegend vorsorglich zu schliessen gilt. In Absatz 3 wird daher ausdrücklich festgehalten, dass die Gebühren der Oberaufsichtskommission (OAK) bei den Vorsorgeeinrichtungen erhoben werden dürfen.

§ 9 Absatz 1 Buchstabe h

Die Gebührenordnung wird wie bisher von der Aufsichtskommission erlassen. Aufgrund der Streichung von § 19 Absatz 4 wird die entsprechende Kompetenz zum Erlass einer Gebührenordnung neu unter den Aufgaben der Aufsichtskommission aufgeführt.

§ 19 Absatz 3

Dieser Absatz wird ersatzlos aufgehoben. Damit bleibt das EG Stiftungsaufsicht als gesetzliche Grundlage für die bestehende BVS über den 1. Januar 2015 hinaus in Kraft.

§ 19 Absatz 4

Dieser Absatz wird aufgehoben. Die Gebühren werden in § 2^{bis} geregelt und die Kompetenz zum Erlass einer Gebührenordnung systematisch bei den Aufgaben der Aufsichtskommission unter § 9 Absatz 1 Buchstabe h aufgeführt.

4. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 2 Bst. b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV; BGS 111.1).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlusseentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn

Amt für Gemeinden

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)

Amtsblatt später (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Mitglieder der Aufsichtskommission BVS (7, **Versand durch BVS**)

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, Bern (Versand durch die BVG- und
Stiftungsaufsicht)

Parlamentsdienste

GS, BGS